Werk

Titel: Über die Berechtigung der organischen Staatstheorie

Autor: Jedina, Rudolf

Ort: Berlin

Jahr: 1929

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?827942443_0032|LOG_0018

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Soziologische Abteilung.

Herausgegeben von Gottfried Salomon.

I.

Über die Berechtigung der organischen Staatstheorie.

Von

Rudolf Jedina (Graz).

Vorbemerkung. Die Schriftleitung hat sich entschlossen, nachfolgenden Aufsatz zu bringen, obwohl sie sachlich keineswegs damit einverstanden ist. Während bei den Soziologen heute darüber Einstimmigkeit herrscht, daß die organistische Theorie überwunden sei, taucht sie in den Natur- und Geisteswissenschaften bei Außenseitern wieder auf; von Hertwigs „Staat als Organismus" bis zu sozialphilosophisch populären oder metaphysischen Schriften wird die m. E. falsche Analogie gebraucht. Ich glaube, daß bestimmte Theoreme ihre „Zeit" haben, d. h. regelmäßig als Ausdruck einer bestimmten Situation erscheinen. Wenn auch die biologistische Weltanschauung und die positivistische Übertragung naturwissenschaftlicher Methoden oder Termini in den Staatswissenschaften rein fachlich nicht mehr anerkannt wird, so benutzt man doch politisch das Bild des Organismus zur Rechtfertigung einer bestimmten Gesellschaftsordnung. So wie das Naturrecht das Programm der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft darstellt, so bedeutet die Organismuslehre die Rechtfertigung der konsolidierten Gesellschaft. Die verbürgerlichte Lehre vom Consensus muß Kooperation und Solidarität aus einer gleichsam naturgesetzlichen Ordnung erklären. Die organische Philosophie als „Lebensphilosophie" sieht in der Gesellschaft eine Art lebendiges Ganze, dessen Bildungsgesetz von innen heraus die Ordnung der Glieder in ihrer Wechselwirkung bestimmt. Die Staatsordnung gehört dann zu einer natürlichen Weltordnung, und damit ist eine Sozialmoral als Rechtfertigung der bestehenden Ordnung gegeben. Dieser konservative Charakter der organischen Lehre ist bezeichnend für den Stand der politischen und sozialen Situation. G. S.

Die Berechtigung der organischen Staatstheorie ist strittig. Neuerlich vertreten (Jäckel: Grundlagen staatlicher Organi-

sation, Lille, 1916), wird sie von bedeutenden Autoren zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht.

Ein Einwand gegen die organische Staatstheorie ist der, daß bei Staaten der Übergang von Individuen ohne weiteres möglich sei, bei Organismen aber der den Individuen adäquaten Grundelemente, ausgenommen den Fall künstlicher Transplantation, nicht. (Müller-Lyer: Der Sinn des Lebens, S. 75ff.). Beachten wir aber, daß nur Staatsbürger als vollwertige Zellen des Staates angesehen werden können, so liegt bei der Transplantation der Vergleich mit der verwaltungsrechtlichen Aufnahme in den Staatsverband, bei Zuwanderung der mit der Aufnahme von Nährstoffen durch einen Organismus nahe, in welch letzterem Falle die Assimilierung des Aufgenommenen ebenso an bestimmte Prozesse und an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, z. B. an die Verehelichung mit einem Staatsbürger oder an die Legitimation durch einen solchen, wodurch allein die Staatsbürgerschaft stillschweigend geändert wird. Dieser Einwand kann also nicht gelten. Das gleiche gilt von jenem desselben Autors, nach dem er bei den den Staat bildenden Individuen jene anatomischen Verschiedenheiten vermißt, wie sie den die Organismen bildenden Zellen je nach ihrer Funktion eigen sind. Mag man sich nun zu dieser Auffassung der Zellentheorie stellen, wie man wolle, denn ein Staat besteht noch aus Anderem als Individuen, so ist doch einleuchtend, daß in Staatsangestellten und in Privaten, in Gelehrten und in Ungebildeten, in geistigen und in manuellen Arbeitern usw., wenn überhaupt, ganz verschiedenartige Zellen des Staates (oder der Gesellschaft) gesehen werden müssen. Dieser Einwand wäre nur berechtigt, wenn sich die organische Staatstheorie mit einer Identifizierung und nicht nur mit einer Analogie des Staates mit einem Organismus befaßte. Wenn der gleiche Schriftsteller sagt, daß Zellen immer nur einfach, Menschen aber kompliziert organisiert sein können, so ist zu erwidern, daß eine Zelle sowohl einem bestimmten Muskel, einem bestimmten Gliede und schließlich auch einem bestimmten Körperteil gleichzeitig angehört und ein Mensch immer nur einer Gemeinde, nur einem Staat, nur einer Nation, nur einer Religion und nur einer Kulturgemeinschaft auf ein-

mal angehören kann. Schließlich endet die Möglichkeit weiterer Organisation hier im Individuum, dort in der menschlichen Gesellschaft. Beide Male handelt es sich aber um einander untergeordnete, nie um einander gleichgeordnete Organisationen der gleichzeitigen Angehörigkeit.

Der Versuch dieses Autors, den Organizismus dadurch zu bekämpfen, daß er dem Einzelindividuum im Rahmen der Gesamtheit das volle Bewußtsein zuspricht, das der Zelle im Organismus natürlich fehlt, ist auch als gescheitert zu betrachten. In einem Vereine, in einer Gesellschaft, im Staate, können nur der Vorstand, der Ausschuß, die Regierung als vollbewußte Miterleber bzw. Leiter der Ereignisse angesehen werden. Das einzelne Mitglied oder der Bürger spüren nur deren Reflexe, ohne, mangels der nötigen Kenntnisse, sich deren Bedeutung voll bewußt werden zu können. So können wir sagen, daß nur ein ganz verschwindender Bruchteil der sicher nicht bevormundeten amerikanischen Bevölkerung sich in den kritischen Tagen des Jahres 1898 dessen bewußt war, daß es sich für die Unionsregierung gar nicht um Wiedervergeltung für das vor Havanna (wahrscheinlich infolge Selbstentzündung der an Bord befindlichen Munition) gesunkene Schlachtschiff Maine, sondern nur um die Ausnützung der Gelegenheit handelte, die Monroedoktrin gegenüber Spanien in Anwendung bringen zu können. Ähnliche Beobachtungen können wir bei fast allen wichtigen Ereignissen der Weltgeschichte machen. Jedenfalls ist auch dieser Einwand Müller-Lyers unbegründet.

Auch sind wir über die Zeit hinaus, da jemand glauben konnte, irgendeine Organisation sei nur um ihrer selbst willen da. Die Kontrastierung der Gesellschaft (oder des Staates) mit einem Organismus dadurch, in der ersteren bestehe die Gesamtheit nur um des Einzelnen Willen, in letzterem das Einzelne nur um der Gesamtheit und nicht auch umgekehrt, wie sie Müller vornimmt, ist daher ganz unzulässig. Weder da noch dort kann das Individuum (Mensch, Zelle) die Gesamtheit noch diese ihre Grundelemente zu ihrem Bestande dauernd entbehren.

Was endlich den Einwand anlangt, daß der Staat ein Kulturphänomen sei und daher mit Organischem nichts gemein habe,

so wird er dadurch hinfällig, daß die Kultur ein Entwicklungsprodukt ist. Auch die niedere Kulturstufe ist ohne planvolles Zusammenarbeiten Vieler, also ohne Arbeitsteilung, ausgeschlossen. Kultur und Organisation sind voneinander nicht trennbar, und wenn man, ganz richtig, den Staat als Kulturphänomen bezeichnet, so bedeutet das nur, daß unsere Kulturentwicklung heute auf dem Gebiete der Organisation ein Stadium erreicht hat, das wir seit der Renaissance mit dem Worte „Staat" zu bezeichnen pflegen. Ist also der Vordersatz richtig, so ist der Nachsatz unzutreffend und mit ersterem nicht vereinbar.

Wie diese Beispiele zeigen, gründen sich die bedeutendsten Einwände gegen die organische Staatstheorie teils auf eine ins Lächerliche gehende Ausführung und Übertreibung derselben, teils auf ihre unrichtige Auffassung. Wie schon gesagt, behauptet sie nicht die Identität mit einem organisierten Lebewesen der Natur, sondern vergleicht nur die Struktur, die Organisation, des Staates mit der eines natürlichen Organismus und schafft so einen neuen Standpunkt für die Beurteilung der staatlichen Einrichtungen. Man darf aber von ihr nicht mehr verlangen, als sie geben kann und will. Sie zeigt uns den Unterschied eines Resultates triebhaften menschlichen Strebens, dessen letzte Ziele man erst lange nach dem ersten Entstehen staatenähnlicher Bildungen erkannte, von einer beliebigen anderen menschlichen Schöpfung, die, wenn einmal vollbracht, auf die Dauer ihres Bestandes gleich zu bleiben bestimmt ist, zum Unterschiede vom Staate, der sich der Kulturentwicklung seiner Bewohner ständig anpassen muß. Die Ursachen seiner Bildung und seiner ständigen Anpassung an geänderte Verhältnisse liegen im Inneren des Staates. Jedes andere Produkt menschlichen Wollens wird um eines klar erkannten Zweckes willen geschaffen und von außen gesetzt.

Diese Unterschiede treten aber bei der heute üblichen Methode des Betriebes der Staatswissenschaften nicht hervor. Diesem Mangel abzuhelfen, ist Aufgabe der organischen Staatstheorie. Sie kann nur dann als berechtigt angesehen werden, wenn es zu zeigen gelingt, daß der Staat Merkmale wie ein Organismus besitzt. Dieser Nachweis würde uns aber noch

nicht berechtigen, den Staat als Produkt der Natur aufzufassen. Ein solcher Nachweis kann mehrfach erbracht werden. Die meisten dieser Methoden hätten aber den Nachteil, daß wir uns mit Charakter und Intellekt Einzelner befassen müßten, die bei Bildung und Einrichtung der Staaten überhaupt nicht in Betracht kommen. Die Masse allein entscheidet, und da liegt es nahe, eine Methode zu suchen, die uns erlaubt, vom Individuum ganz abzusehen. Eine solche Methode finden wir in Anlehnung an Kant.

Gelingt der Nachweis, daß der Staat den Forderungen, die Kant in seiner „Kritik der Urteilskraft" stellt, genügt, daß die drei Grundelemente des Staates, Staatsgebiet, Staatsvolk und selbständige Organisation, jedes für sich Zweck und wechselseitig Mittel sind, so haben wir im Sinne Kants zwar nicht das Recht, den Staat als Naturprodukt anzusehen, wohl aber das, ihn analog einem solchen zu beurteilen. Mit diesem Nachweis wäre aber auch der der sachlichen Berechtigung der organischen Staatstheorie erbracht. Die Grundlagen zur Durchführung dieses Beweises finden wir wieder bei Kant, der uns in § 64 des obengenannten Werkes die Aufgabe erteilt, von jedem der Grundelemente nachzuweisen, daß es Ursache und Wirkung seiner selbst sein müsse, um als Zweck angesehen werden zu können.

Dieser Nachweis fällt beim Staatsgebiet nicht schwer. Von der ganzen Bodenbedeckung, also von allen Pflanzen, dann aber auch von Tier und Mensch, gilt, daß sie, sich direkt oder indirekt von der Fruchtbarkeit der Erde nährend, dieser, gestorben, wieder Nährstoffe zuführen und so der Erdoberfläche wieder die Möglichkeit geben, neuen Pflanzen, Tieren und Menschen Nahrung zu liefern. So wird die Fruchtbarkeit der Erdoberfläche Ursache und Wirkung ihrer selbst, kann also analog einem Naturzwecke beurteilt werden. Das gleiche gilt aber auch von den Schätzen unter der Erdoberfläche. Die gewonnenen Erze erst geben dem arbeitenden Menschen die Möglichkeit, die Werkzeuge zu formen, deren er bedarf, die Bodenschätze sich restlos nutzbar zu machen. Wir sehen, daß also auch die Ergiebigkeit der Erde an Bodenschätzen analog einem Naturzweck zu beurteilen ist.

Betrachten wir nun ein Staatsgebiet für sich, also im Rahmen eines Staates, so wird dieser genau umschriebene Teil der Erdoberfläche sich selbst Ursache und Wirkung dadurch, daß bestimmte Menschen, das Staatsvolk, erst durch den Ertrag dieses Gebietes die Fähigkeit erhalten, dessen Ertragsmöglichkeit voll auszunützen. Das zeigt uns im Verein mit dem früher Gesagten, daß nicht nur das Gebiet eines vorwiegend agrarischen, sondern auch das eines vorwiegend industriellen Staates als Naturzweck zu beurteilen ist. Ein Staatsgebiet, dem die Eigenschaft fehlt, Ursache und Wirkung seiner eigenen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit zu sein, ist nicht möglich. Tatsächlich sind die ununterbrochene Wüste, sind die Polarregionen staatenlose Gebiete.

Was nun das Staatsvolk, bzw. seinen belangreichsten Teil, die Staatsbürger, anlangt, so haben wir hier zweierlei zu unterscheiden: vom rein physiologischen Standpunkt ist es nichts weiter als ein Teil der Menschheit, also Ursache und Wirkung seiner selbst, mithin Naturzweck. Was die rechtliche Seite anlangt, die Staatsbürgerschaft, so finden wir in allen Staaten den Grundsatz, daß nur Staatsbürger rechtsetzende Funktionen inne haben können. Folge davon ist, daß immer nur Staatsbürger, mögen sie nun Herrscher, Beamte oder Volksvertreter sein, in der Lage sind, die grundsätzlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft zu treffen. Erst durch Erhalt der Staatsbürgerschaft wird der Beteilte fähig, sich direkt oder indirekt an der Setzung dieser Grundsätze zu beteiligen. So ist also nicht nur das Staatsvolk, sondern auch die gesamte Staatsbürgerschaft als Ursache und Wirkung seiner selbst aufzufassen. Während aber bei ersterem von einem Naturzweck zu sprechen ist, ist bei letzterem wohl nur eine Beurteilung analog einem solchen zulässig.

Wenden wir uns nun dem dritten Grundelement eines Staates, der selbständigen Organisation, zu, so finden wir sowohl bei Griechen und Römern wie bei den Germanen zur Zeit ihres ersten Auftretens in der Geschichte die Tatsache, daß alle organisatorische Gewalt ursprünglich von der Masse ausging. Kannte man schon geschriebene Verfassungen seit der Zeit der ersten englischen Pflanzstaaten, so befaßte man

sich hauptsächlich mit der Frage, wer zu ihrer Erlassung und Änderung kompetent sei. Seither finden wir in fast allen geschriebenen Verfassungen eine Aufzählung der Grundsätze, deren Einhaltung bei einer Partial- oder Integraländerung der Verfassung zu deren Gültigkeit erforderlich ist. Sind diese grundsätzlichen Bestimmungen, die stets auch die Kompetenz regeln, bei Neuschöpfung einer Verfassung nicht einzuhalten, so kommt es zur Revolution. Damit wird aber die Organisation der Staaten, ihre grundsätzliche Einrichtung, wenn keine Revolution die fortlaufende Rechtsentwicklung unterbricht, Ursache und Wirkung ihrer selbst, ist also analog einem Naturzweck zu beurteilen. Das gilt aber auch von dem gesamten Recht. Primitiven ein lästiger Zwang und eine Hinderung der Selbsthilfe, wird das Recht Kulturmenschen nicht nur ein Schutz, sondern auch ein notwendiges Mittel zur Geltendmachung ihrer legitimen Rechte. Wo es fehlt, herrscht Unsicherheit und Hilflosigkeit, und daraus erwacht das Bedürfnis nach rechtlicher Regelung fast nebensächlich scheinender Details des menschlichen Alltagslebens.

Haben wir nun festgestellt, daß wir die Grundelemente des Staates als Naturzwecke oder doch analog solchen zu beurteilen haben, so wenden wir uns nun ihrer Vereinigung zu. Der zweite Teil unserer Aufgabe ist, nachzuweisen, daß sie sich wechselseitig Mittel sind.

Daß das Staatsvolk und die grundsätzliche Regelung von dessen Beziehungen zu Grund und Boden die vornehmsten Mittel sind, um die in und unter der Erdoberfläche vorhandenen Naturschätze zur Geltung zu bringen, ist wohl ohne weiteres klar. Leiht ersteres seine geistigen und körperlichen Kräfte diesem Zwecke, so werden durch die Verfassungen die Beziehungen des Einzelnen wie der Gesamtheit zu Grund und Boden wie zu den Naturschätzen aller Art geregelt. Mögen wir nun auf dem Standpunkt des jetzt noch in allen Kulturstaaten geltenden Grundsatzes des Privateigentums an Grund und Boden stehen oder Anhänger der Ideen eines Henry George, eines Oppenheimer oder eines Loria sein, mögen wir uns die Verteilung von Grund und Boden nach dem Muster der russischen Sowjetunion zum Vorbild nehmen, sicher ist, soll es zu einer systema-

tischen, dem ganzen Staatsvolk zum Vorteil gereichenden Ausnützung der Bodenschätze kommen, daß eine feste Rechtsordnung und deren energische Durchführung nötig sind. Fehlen diese, so wird es niemand einfallen, seine Arbeitskraft oder sein Vermögen diesem Zweck zu widmen, und Grund und Boden würden brach liegen. Ein Beispiel für die Folgen des Mangels rechtlichen Schutzes auf diesem Gebiete ist das einst so fruchtbare, heute ganz verödete Mesopotamien.

Einer eingehenden Erörterung bedarf der Einfluß von Staatsgebiet und Organisation (Rechtsordnung) auf das Staatsvolk. Hier haben wir vor allem die Folgen des dauernden Lebens im Gebirge bzw. im Flachland für Charakter und Intellekt der Bevölkerung zu beachten. Die durch das Leben im Gebirge bedingte Isolierung der Bergbewohner zwingt diese zur Selbständigkeit, die Mühseligkeit der nötigsten Arbeiten bringt die Gebirgler dazu, nichts Begonnenes unvollendet, also unverwertet zu lassen, und so stellt sich neben der Selbständigkeit auch die Konsequenz ein. Und beiden fügen sich als Folgen der erzwungenen Selbständigkeit Urteilsfähigkeit und Willensstärke an. Damit sind aber die Grundpfeiler des Charakters im formalen Sinne vereint. Das ergibt einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem Flachländer, der bei jeder Gelegenheit auf Rat und Hilfe seiner Nachbarn zu rechnen gewöhnt ist, die dem Gebirgler, wenn überhaupt, nur spät beistehen können. Ist im Gebirge die Selbständigkeit Grundlage der Charakterbildung, aus der sich deren andere Komponenten ergeben, sind es im Flachland Urteilsfähigkeit und Willensstärke, letztere jetzt aber nicht in bezug auf in eigenem Interesse vorzunehmende Tätigkeit, sondern in bezug auf das Zusammenleben mit Vielen. Die Urteilsfähigkeit zeigt dem Einzelnen seine Stellung innerhalb der Vielheit, und die Willensstärke braucht er nun zur Unterordnung seiner Interessen unter die der Gesamtheit, und so wird sie zur Disziplin. Diese fordert von ihm Konsequenz bei Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Anderen, unterdrückt aber auch die Selbständigkeit, deren Mangel den Flachländer immer mehr von seiner Umgebung abhängig macht. Leidet so der Individualismus, wird die Intelligenz um so mehr gefördert. Im Flachland wie in Städten

ist jeder Lehrer und Schüler aller anderen. So ist es leichtverständlich, daß hier, im wechselseitigen Verkehr, die Intelligenz eine raschere und intensivere Entwicklung nimmt als im Gebirge, wo die verstreut angesiedelte Bevölkerung durch ihr ganzes Leben fast nichts erlebt, was ihr nicht schon seit der ersten Jugend bekannt wäre.

Lassen wir die Vorsorgen beiseite, die der Staat, der Träger und Hüter der Rechtsordnung, für die körperliche, wirtschaftliche und, im Wege des Straf- und des bürgerlichen Rechtes, auch für die moralische Entwicklung des Staatsvolkes trifft, und beschränken wir uns auf die durch die grundsätzliche Einrichtung des Staates erfolgende Beeinflussung von Charakter und Intellekt, so zeigt die Geschichte der Vergangenheit wie die der neuesten Zeit, daß Zwang und Gewaltherrschaft den Charakter der Unterdrückten verderben. Erst ein verachtetes und widerwillig gebrauchtes Hilfsmittel Einzelner zur Wahrung lebenswichtiger Interessen, wird die Lüge bald zur Gewohnheit und geht schließlich im Wege der Heredität und der Plastizität in den Charakter der Unterdrückten über, während die Herrschenden, von niemand bedroht, frei ihrer Überzeugung Ausdruck geben können. Weitere Folgen sind Falschheit und Heuchelei auf der einen und, von billigen Erfolgen genährt, Selbstüberhebung auf der anderen Seite. Da sind Angst und Haß, dort Mißtrauen und Verachtung zu Hause. Von einem edlen Volkscharakter kann nur dort die Rede sein, wo die Organisation nur auf freiwilliger Gemeinschaft beruht, was wir aber nur in wenigen, von sozialen Kämpfen nicht zerwühlten nationalen Einheitsstaaten finden.

Kurz sei noch auf den Einfluß hingewiesen, den die grundsätzliche Einrichtung des Staates durch Zwang und durch Beistellung von Hilfsmitteln auf die intellektuelle Entwicklung des Staatsvolkes nehmen kann.

Was die Organisation der Staaten betrifft, so kann die Gestaltung der Erdoberfläche auch hier von sehr großem Einfluß sein. Hier sei auf die Kantonalverfassung der Schweiz und auf die bundesstaatliche Einrichtung der Republik Österreich verwiesen, auf das Provinzialsystem Spaniens und Italiens und auf die Zerrissenheit der Südslawen, die trotz der

Erfolge des Weltkrieges nicht ganz aufgehört hat. Hohe, unwegsame Gebirgszüge sind nicht nur scharfe Trennungslinien klimatischer und wirtschaftlicher Sondergebiete, sondern begünstigen auch bei gleicher Nationalität die Entstehung eines gewissen Partikularismus. Die Voraussetzungen, unter denen das Leben in den so voneinander abgeschlossenen Gebieten vor sich geht, führen mit der Zeit nicht nur zu verschiedener Gestaltung von Charakter und Intellekt der Teile einer ursprünglich einheitlichen Nation, sondern zwingen auch eine eventuell übergeordnete gemeinsame Staatsgewalt, wie das z. B. im alten Österreich der Fall war, für jedes dieser getrennten Gebiete Sonderbestimmungen zu erlassen oder dort, wo einheitliche Grundsätze unerläßlich sind, den Teilen die rechtliche Möglichkeit zu geben, den verschiedenen lokalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Neben diesem dauernden Einfluß der Gebirge kommt auch ihr vergangener in bezug auf Gestaltung der Völkerwanderung in Betracht. So ist es z. B. dem Reitervolke der Magyaren nie gelungen, außer seiner politischen auch seine ethnographische Herrschaft über die Grenzen der Ebene ins Gebirge zu tragen. Ähnlich war es in Böhmen und am Balkan.

Auch die Flächenausdehnung ist nicht ohne Bedeutung für die staatliche Organisation. Je mehr wir in die Vergangenheit zurückgehen, um so mehr hindert die Entfernung die Geltendmachung der Zentralgewalt. Es wird die Errichtung peripherer Verwaltungsstellen nötig, die, können sie sich selbständig machen, wozu die Tendenz fast immer besteht, zur Keimzelle neuer Organisationen werden. Auch waren während der Wanderung die Gruppen der dahinziehenden Völkerschaften verschiedenen Schicksalen unterworfen, die auf den Charakter der Betroffenen nicht ohne Einfluß blieben und so partikularistische Tendenzen förderten.

Was nun das Staatsvolk in diesem Zusammenhang anlangt, so kommt in Betracht, daß seit ihrem Auftreten in der Geschichte bei allen Völkern der Ursprung ihrer Organisation in der Masse, in der Gesamtheit zu finden ist. Stets sind die ersten Machthaber von der Volksversammlung, oft von der Versammlung der Wehrfähigen allein bestellte Organe. Mit

anderen Worten: die Entstehung und die erste Einrichtung der Staaten finden ihre Ursache im Inneren des Staatsvolkes, nicht außerhalb desselben. Diese Entwicklung wird freilich oft dadurch verschleiert, daß oft erst äußere Ereignisse eintreten müssen, um ihr Raum zu geben. Sollen aber solche äußeren Anlässe zu lebensfähigen Schöpfungen führen, ist es unerläßlich, daß sie auf eine in der Volkspsyche schon vorhandene Disposition gleichen Sinnes treffen. Geht dieser Parallelismus von äußerem Einfluß und innerer Tendenz zu Ende, sind auch die Tage ihrer Schöpfung gezählt. Dies wird von Bedeutung, wenn infolge Entwicklung der Volkspsyche ihr einst selbst entsprungene, gleich gebliebene Einrichtungen als heteronom empfunden werden. Beispiele aus allen Zeiten beweisen die Richtigkeit dieser Behauptung. Wir verweisen auf das schon früher über die Organisation Gesagte und auf die Tatsache, daß Intelligenz und Charakter des Staatsvolkes infolge der Fortschritte der Technik, die allmählich Verkehrshindernisse wegräumt und neue Verkehrsmittel schafft, einem ununterbrochenen Wandel unterworfen sind. Hält die Organisation mit diesem Wandel nicht Schritt, wird das, was einst als nötig und selbstverständlich angesehen wurde, zum lästigen Zwang und endlich zur unerträglichen Last. Wir finden das dort, wo die ursprünglich vom Volk direkt oder indirekt bestellten Führer sich in ihren gleichbleibenden Tendenzen immer mehr von jenen der breiten Masse entfernen. So wurde aus der Wahlmonarchie der ältesten Zeit, deren Herrscher neben dem Volkswillen von recht geringer Bedeutung waren, die beschränkte Wahlmonarchie. Dieser folgte die Erbmonarchie mit dem Ständestaat, in dem sich ein Teil des Staatsvolkes, der mächtigste, noch neben dem Herrscher behauptete, um der absoluten Monarchie zu weichen, in der der Herrscher die gesamte Gewalt in seiner Hand vereinte. In den nun entstehenden Großstaaten erwacht, durch den neuzeitlichen Verkehr ermöglicht, wieder ein Volkswille, der sich dem Monarchen entgegenstellt. Es kommt zur Teilung der Staatsgewalt zwischen beiden: der absoluten Monarchie folgt die konstitutionelle und, parallel mit der weiteren Entwicklung des Selbstgefühles des Staatsvolkes, die parlamentarische Monarchie. Es ist bezeichnend,

daß nur parlamentarische Monarchien, in denen der Herrscher eine bedeutungslose Rolle spielt, den Weltkrieg überdauert haben. Ist eine solche Anpassung an die Wünsche der Bevölkerung nach Teilnahme an der Herrschaft im Staate nicht erfolgt, so ergibt sich ein ähnlicher Gegensatz zwischen Herrscher und Staatsvolk, wie wir ihn bei Besprechung der Gewaltherrschaft zwischen herrschenden und unterworfenen Völkern fanden. Wieder sind Haß und Furcht auf der einen, Mißtrauen auf der anderen Seite die Folge, und es bedarf nur eines Augenblickes der Schwäche der monarchischen Gewalt, um das Volk zu einer nicht verfassungsmäßigen Änderung der Verfassung zu bewegen: zur Revolution.

So sind dort, wo sich die Republik aus der Monarchie entwickelt, meist Treubruch, Meineid und Verrat ihre Paten, wechselseitiges Mißtrauen und Furcht ihr Gefolge. Diese Seelenverfassung spiegelt sich oft in den ersten Einrichtungen so entstandener Republiken wieder: in Frankreich während der größen Revolution wie in Österreich 1918/19 finden wir Direktorialverfassungen. Man fürchtet, die ganze Staatsgewalt einer Einzelperson in die Hand zu geben. Das Beispiel der eben vergangenen Revolution nährt die Tendenz zum Mißtrauen in die Verläßlichkeit Einzelner und führt daher oft zur kollegialen Besetzung wichtiger Stellen. Eine solche Besetzung der höchsten Stelle im Staate ist aber selten von langer Dauer, denn das Streben der Masse nach der Herrschaft, dem allein die Monarchie weichen mußte, kommt auch hier nicht zur Geltung. Damit das nun der Fall sei, sind verschiedene Methoden möglich. Entweder behält das Volk die Gewalt in Händen, und wir haben die unmittelbare Republik nach dem Muster Rousseaus vor Augen, wie sie heute noch in der Schweiz vorkommt, oder es bestellt Delegierte, denen es auf bestimmte Zeit bestimmte Funktionen überträgt: die repräsentative Republik. In letzterer kann nun das Volk Exekutiv- und Legislativorgane gesondert wählen, und man erhält die gewaltentrennende Republik. Hier sind Regierung und Gesetzgebung voneinander fast unabhängig, ähnlich wie in der konstitutionellen Monarchie, doch unter dem Zeichen der Volkssouveränität, oder das Volk wählt nur die Legislative, die aus ihrer Mitte

die Regierung bestellt und wir haben die parlamentarische Republik vor uns. Stehen sich in der gewaltentrennenden Republik Gesetzgebung und Vollziehung gleichwertig gegenüber, so tritt hier mit der neuen Kammer immer auch eine neue, dieser gefügige Regierung ans Staatsruder. Die neue Kammer ist in ihren Entschlüssen frei, und nichts zwingt die neuen Staatsorgane, sich in den früheren Bahnen weiter zu bewegen, und werden sie nun ein Spielball der Parteien, ist es Parteipolitik, die sie als Staatsorgane vollziehen. Die Gewaltentrennung führt, wenn auch nicht zur Konstanz, so doch zu einem nur allmählichen Wechsel der einmal eingeschlagenen Richtung. In der parlamentarischen Republik sind beim Wahlsieg einer neuen Partei ganz unkonsequente und plötzliche Änderungen der bisherigen Politik möglich. Das Staatsschiff wird in den Wirbel der Parteileidenschaft gerissen und gezwungen, den widersprechendsten Tendenzen nacheinander dienstbar zu sein.

So fügt sich also, was die tatsächliche Volkssouveränität anlangt, der früher genannten Reihe monarchischer Staatsformen erst die parlamentarische, dann die gewaltentrennende und endlich die unmittelbare Republik an. Wo sich die beiden Reihen berühren, nämlich in den parlamentarischen Staatsformen, ist der Unterschied zwischen Monarchie und Republik ein nur formaler. Hier besteht er nur in der Art der Bestellung des sowieso bedeutungslosen Staatshauptes.

Haben wir vorstehend gezeigt, daß die drei Grundelemente des Staates, jedes für sich Zweck, wechselseitig aber Mittel seien, ist auch nachgewiesen, daß der Staat die Bedingungen erfüllt, die Kant an ein organisiertes Ding der Natur stellt. Dann ist aber auch die organische Staatstheorie berechtigt. Freilich ist der Staat kein Organismus, aber sicher analog einem solchen zu beurteilen. Mehr braucht unsere Theorie auch nicht, denn sie will, wie schon betont, nicht identifizieren, sondern nur vergleichen.

Aus der nun besprochenen inneren Beschaffenheit des Staates ergibt sich seine Struktur, das, was wir gemeinhin als Organisation zu bezeichnen pflegen, als Implikat. Von einer Äquivalenz von Implikans und Implikat ist aber keine Rede.

Auch eine Provinz, eine Gemeinde oder Kolonie besitzen ein bestimmtes Gebiet, eine bestimmte Bevölkerung, eine bestimmte Einrichtung, aber Gebiet wie Volk sind hier nichts anderes als das Material, aus dem eine außenstehende Gewalt, die übergeordnete Staatsgewalt, mittels einer von ihr, also von außen, gesetzten Rechtsordnung einen Verwaltungsbereich formt, der außer den genannten Faktoren mit einem Staate gar nichts gemein hat. Was uns also berechtigt, die organische Staatstheorie anzuerkennen, ist nicht der äußere Anblick der Staaten, sondern das gleichzeitige Vorhandensein und die ständige wechselseitige Beeinflussung der drei Grundelemente, die zum Bestande eines Staates unerläßlich sind, des Staatsgebietes, des Staatsvolkes und der selbständigen Organisation. Das innige Verhältnis der drei Grundelemente allein ermöglicht es dem Staate, sich bei Aufrechterhaltung seiner Individualität weiter zu entwickeln und sich ununterbrochen den sich ständig ändernden kulturellen Bedürfnissen anzupassen. Beschränkt sich das moderne Staatsrecht meist auf die Wiedergabe der verschiedenen Staatsformen und auf die Schilderung ihrer Einrichtung, zeigt uns die organische Staatstheorie, wie sie aufgefaßt werden soll, ein Bündel von Kausalketten, das mit der ersten Entstehung staatenähnlicher Bildungen beginnend, heute beim Wohlfahrtsstaat, bei der Demokratie und bei der bestmöglichen Ausnützung des Staatsgebietes angelangt ist. Gleichzeitig wird aber durch das Aufzeigen von Ursachen und Wirkungen nicht nur eine Brücke zwischen dem schwerfälligen Recht und der leichtfüßigen, an Moral und Grundsätze nicht gebundenen Politik geschlagen, sondern auch gezeigt, daß infolge der leicht erkennbaren, ewigen Veränderlichkeit der Ursachen auch die Wirkungen, also auch die grundsätzliche Einrichtung der Staaten, nie als definitiv angesehen werden können.